

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00749 vom 9. Dezember 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00749

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00749 du 9 décembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00749 del 9 dicembre 2016

Regeste

Erneuerungswahl des Bezirksrats Zürich für die Amtsdauer 2025–2029 | [Der Beschwerdeführer focht einen Beschluss des Bezirksrats Zürich über dessen Erneuerung für die Amtsdauer 2025-2029 an.] Der rechtskundige Beschwerdeführer stellt ausdrücklich nur ein Feststellungsbegehren. Er verlangt die Feststellung, dass die von ihm für seinen Wahlvorschlag verwendete Kurzbezeichnung "Unabhängiger Bezirksrat" nicht irreführend sei und bei der Publikation der definitiven Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl hätte aufgeführt werden müssen. Ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht nicht; die rechtlichen Unklarheiten, welche der Beschwerdeführer mit dem Begehren zu beseitigen beabsichtigt, hätten mit einem Begehren auf Anpassung des für die Urnenwahl zu verwendenden Beiblatts oder auf Aufhebung der Wahlanordnung geklärt werden können (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerde erweist sich infolge einer fehlenden Prozessvoraussetzung als offensichtlich unzulässig, weshalb dem Beschwerdeführer gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG Gerichtskosten aufzuerlegen sind (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 90 ff. in Verbindung mit § 16 N. 52; VGr, 9. Dezember 2016, VB.2016.00771, E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.